



## Antrag auf einen Liege- und/oder Stellplatz

**(BITTE AUSGEFÜLLT UND UNTERSCHRIEBEN IN DEN BRIEFKASTEN IM SANITÄRGEBÄUDE EINWERFEN, ZUSENDEN ODER BEIM HAFENOBMANN ABGEBEN)**

### Zwischen dem Mindener Yacht-Club e. V. (MYC) und

#### I. Angaben zur Eignerin/zum Eigner:

Name(n), Vorname(n): \_\_\_\_\_ e-mail: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ (Straße, Hausnummer) \_\_\_\_\_ (PLZ) (Wohnort)

Tel.: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Mitglied <sup>1</sup> im Mindener Yacht-Club e. V. JA  NEIN  **Telefonische Erreichbarkeit bitte unbedingt angeben!**

wird ein

### Liege- / Stellplatzvertrag

nach den nachstehenden Angaben und Bedingungen sowie den geltenden Gebührenordnungen geschlossen.

Es gelten weiterhin die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mindener Yacht-Club e. V. (AGB-MYC) sowie die Hafensordnung des MYC

#### II. Angaben zum Schiff:

Schiffsname: \_\_\_\_\_ Länge über Alles <sup>3</sup>: \_\_\_\_\_ m, Breite über Alles <sup>3</sup>: \_\_\_\_\_ m

Amtliches Kennzeichen gem. KfzKV-BinSch: \_\_\_\_\_

#### III. Erklärung zur Haftpflichtversicherung:

Der Eigner/die Eignerin versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, dass sich das o.a. Schiff in seinem/ihrer rechtmäßigen Besitz befindet und über den beantragten Zeitraum haftpflichtversichert ist. **Eine Kopie einer gültigen Versicherungspolice oder aktuellen Beitragsrechnung ist diesem Vertrag bei Abgabe beizulegen. Bei fehlender Versicherungspolice ist dieser Vertrag unwirksam.** Auf Nr. V. 6. der AGB-MYC wird besonders hingewiesen.

#### IV. Angaben zum beantragten Liege-/Stellplatz:

**Jahresliegeplatz Wasser (01.01. – 31.12.)** Saison: \_\_\_\_\_ (Abgabe bis 01.12. des Vorjahres)

**Winterliege-/stellplatz (01.11. – 31.03.[Wintersaison])** (Abgabe bis 01.09. des Jahres)

**Wasser von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum) <sup>2</sup>**

**Land von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (zur Platzausnutzung bitte genaues Datum angeben)**

**Landstellplatz** (außerhalb der Wintersaison: Boote, Trailer, Wohnwagen-/mobile und andere Anhänger) **von: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

**Stromanschluss**  **Geplante Arbeiten:** \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Gastmitglieder sind Mitgliedern bei den Gebühren gleichgestellt.

<sup>2</sup> Winterliegeplatz im Wasser für Mitglieder findet nur Anwendung, sofern kein Jahresliegeplatz Wasser bezahlt wurde.

<sup>3</sup> Berechnungsgrundlage für die Fläche in qm = LÜA x BÜA des Schiffes, incl. jederzeit fest mit dem Rumpf verbundene Teile.

<sup>4</sup> ACHTUNG: Die Hafenschließung ist jeweils am 31. Oktober jeden Jahres. Es besteht kein Anspruch auf einen, oder einen bestimmten Liegeplatz.

<sup>5</sup> Der Gerichtsstand ist Minden.

#### V. Erklärung zum Unterwasseranstrich (Antifouling)

Laut Chemikalien-Verbotsverordnung dürfen Antifoulings, die Tributylzinn (TBT) enthalten, nicht mehr eingesetzt werden. Eine Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar. Diese Erklärung dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstriches. Die jährliche Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung ist die Vorbedingung zur Einnahme des Liegeplatzes. Liegt diese Erklärung dem Hafensobmann des MYC nicht bis zum Beginn des Vertragszeitraumes nach IV. vor, wird dieser Vertrag unwirksam. Auf Nr. V. 6. der AGB-MYC wird besonders hingewiesen.

1. Der Bootseigner versichert mit seiner Unterschrift, dass für den Unterwasseranstrich keine TBT-haltigen Antifoulings oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.

2. Dem Bootseigner ist bekannt, dass alle namhaften Hersteller von zugelassenen Antifoulings Trennprimer zur Versiegelung von Unterwasseranstrichen bereithalten, sollte die genaue Bestimmung der Farbe nicht möglich sein (z. B. bei Kauf eines Gebrauchtbootes).

3. Der Bootseigner versichert, dass er Erkundigungen eingeholt hat, dass die Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

4. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der Hafensobmann diese Erklärung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.

5. Dem Bootseigner ist bekannt, dass er schadensersatzpflichtig ist, falls die gemachten Angaben nachweislich falsch sind. In diesem Fall ist der Liegeplatzvertrag unwirksam, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Der Hafensobmann behält sich vor, einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Der Bootseigner verpflichtet sich, alle von den Behörden verfügbaren Auflagen umgehend zu erfüllen.

Ansprechpartner: **Rainer Watermann Mobil: 0170/48 57 758, e-mail: liegeplatz@mindener-yacht-club.de**

Liegeplatz: Steg \_\_\_\_\_, Nr.: \_\_\_\_\_ Stellplatz: Fläche: \_\_\_\_\_, Nr.: \_\_\_\_\_ Strom: Zähler-Nr.: \_\_\_\_\_

Minden, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Mindener Yacht-Club e. V. (Unterschrift(en)) Eignerin / Eigner

**I Vertragsumfang**

1. Die Wintersaison dauert vom 1. November bis zum 31. März.
2. Der Vertrag umfasst die Vermietung des Lagerplatzes während der Wintersaison und der ggf. darüber hinaus gehender Zeit sowie die Ausführung der in Auftrag gegebenen Ein- und Auslagerung des Bootes ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch den Vermieter.

**II Zahlungsbedingungen**

1. Die vereinbarten Kosten für den Lagerplatz sowie für die Ein- und Auslagerung sind spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Kommt der Mieter der Zahlung innerhalb dieser Frist nicht nach, gerät er gem. § 286 Absatz 2 und 3 BGB in Verzug.
2. Ab diesem Zeitpunkt sind gemäß § 288 Abs. 1 BGB Verzugszinsen zu zahlen, nämlich 5 Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz, der von der Bundesbank jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres neu festgelegt wird. Sofern die Umstände es rechtfertigen, kann auch die Herausgabe des Schiffes abgelehnt werden.

**III Ein- und Auslagerung**

1. Ab dem 1. November beginnt die Einlagerung, ab dem 15. März die Auslagerung. Änderungen dieser Zeiten, z.B. auf Grund von Witterungsverhältnissen oder anderen Gründen behält sich der MYC vor. Der Hafenummann bestimmt die Folge bei der Ein- und Auslagerung sowie die Lagerplätze nach seiner Disposition. Individuelle Absprachen werden soweit möglich berücksichtigt, jedoch nicht verbindlich zugesichert.
2. Sollen Boote in Abänderung zu den zeitlichen Vereinbarungen innerhalb der Wintersaison oder außerhalb der Reihenfolge zu Wasser gelassen werden oder nach der Wintersaison im Lager verbleiben, ist der MYC berechtigt, je nach den Umständen und der Auswirkung, die durch Umtransporte der betreffenden Yacht bzw. anderer Yachten und Boote entstehenden Kosten, dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn Umtransporte auf Grund von Umständen erforderlich sind, die der Mieter zu vertreten hat.

**IV Lagerplatzordnung**

1. Der Eigner hat Zugang zu seinem eingelagerten Boot während der Öffnungszeiten.
2. Eigene Arbeiten des Eigners an seinem Boot können in kleinem Umfang ausgeführt werden.
3. Schleifarbeiten (insb. des Unterwasserschiffes) sind bis zum 15.03. eines Jahres zu beenden und zum Zweck der besonderen Platzzuweisung nur nach besonderer Anmeldung, die vor der Auslagerung zu erfolgen hat, zulässig. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die einschlägigen Umweltschutz- und Naturschutzgesetze und -verordnungen sowie das Landeswassergesetz NRW (LWG-NRW) mit den zutreffenden Verwaltungsverordnungen und das Abfallgesetz (AbfG) eingehalten werden. Funkenflug und andere schadhafte Emission ist zu vermeiden.
4. Für durch Arbeiten entstandene Schäden am Eigentum Dritter oder dem Clubgelände bzw. Clubeigentum haftet der Eigner/Mieter.
5. Fremdhandwerkern ist der Zutritt auf das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten im zulässigen Rahmen im Auftrag des Eigners nach Rücksprache gestattet.
6. Während der Dauer des Mietverhältnisses ist die Mietfläche vom Mieter sauber zu halten. Abfälle sind nach den Vorgaben des AbfG vom Mieter selbst zu entsorgen.
7. Die Mietfläche hat der Mieter zum Ende der Mietzeit zu säubern. Bei Unterlassung führt dieses der MYC auf Rechnung des Mieters aus.
8. Das Befahren des Hafengeländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dafür vorgesehenen Plätzen nach Maßgabe möglich.
9. Das Abstellen und die Einlagerung anderweitiger Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Vermieters, insbesondere:
  1. das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen u.ä.,
  2. das Lagern von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritten.
10. Untersagt wird die Einlagerung von Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen oder umweltbelastenden Stoffen.
11. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter gegenüber jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
12. Masten und sonstiges Zubehör müssen für das Winterlager abgenommen und in dem dafür vorgesehenen Lager eingelagert werden.
13. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die Einhaltung der Lagerplatzordnung zu überwachen.

**V Haftung für Schäden und Versicherung**

1. Der MYC haftet – auch für ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung beruhen oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche unerlaubte Handlung zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.
2. Der Mieter haftet für Vertragsverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung, soweit der Schaden von ihm oder seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist; dieses gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Eine etwaige Haftung des Mieters gegenüber Dritten wird hiervon nicht berührt. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
3. Für alle Schäden, die durch die oder während der Lagerung entstehen können, wie Slip-, Kran-, Transport- und Lagerschäden, Brandschäden, Sturmschäden, Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Schiff bzw. Boot einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Mieter zu versichern. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen vom Lagerplatz, durch oder beim Kranen des Bootes sowie das Ab- und Aufsetzen des Mastes entstehen. Es ist Sache des Eigners bzw. des Auftraggebers, sich dafür versichert zu halten. Der MYC haftet nicht für Ansprüche von Dritten.
4. Insbesondere wird keine Haftung übernommen:
  1. wenn beim Kranen des Schiffes durch die Einrichtungen des Kranes nautische, technische oder sonstige Einrichtungen am Unterwasserschiff, der Außenhaut und den Aufbauten sowie deren Teile beschädigt werden.
  2. wenn beim zu Wasser setzen des Schiffes nach Beendigung des Lagers Wasserschäden durch undichte oder geöffnete Ventile eintreten; dies gilt auch dann, wenn Angehörige des Vermieters im Auftrag des Eigners das Schiff beim Abkranen daraufhin kontrollieren. Es ist Sache des Eigners, diese Schäden durch vorbeugende Maßnahmen zu verhindern.
  3. für Schäden, die entstehen, wenn das Schiff vor Beginn oder nach Beendigung des Lagers ohne Gegenwart des Eigners oder einer von ihm beauftragten Person von Angehörigen des Vermieters im Hafenbecken auf einen Liegeplatz gelegt, im Hafenbecken verholt und vertäut werden muss.
5. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden oder Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Fahrzeuganhängern, Inventarien oder sonstigen Gegenständen auftreten.
6. Wird dieser Vertrag auf Grund schuldhaften Verhaltens oder Versäumnissen des Mieters unwirksam, haftet der Mieter für alle hieraus entstandenen und entstehenden Kosten und Schäden.

**VI Pfandrecht**

1. Der Mieter räumt dem MYC für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Schiff bzw. Boot, Zubehör und Inventar ein.
2. Eventuelle Gegenansprüche des Mieters begründen nicht das Recht, die vereinbarten Zahlungen zurückzuhalten oder gegen sie aufzurechnen.

**VII Rechtswirksamkeit**

1. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam.

**VIII Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und – soweit vereinbart – Gerichtsstand ist Minden